

Geschäftsordnung Beirat zur Lärminderung Dortmund

Präambel

Der Beirat zur Lärminderung der Stadt Dortmund wurde eingerichtet, um die Lärmaktionsplanung für die Stadt Dortmund zu begleiten. Es handelt sich um ein Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung wie im Lärmaktionsplan (LAP) festgeschrieben. Es sollen Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft, Wissenschaft, Verbänden und Verwaltung, dialog- und zielorientiert zusammenarbeiten. Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die im Folgenden dargestellt und erläutert wird.

§ 1 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat zur Lärminderung hat eine beratende Funktion. Seine Beschlüsse sind nicht bindend für die Verwaltung oder die Politik.
- (2) Der Beirat zur Lärminderung diskutiert Inhalte und Maßnahmen des Lärmaktionsplans (LAP). Ziel ist es, diese zu konkretisieren, weiterzuentwickeln und der Verwaltung eine Entscheidungshilfe zu geben.
- (3) Der Beirat kann auch eigene Impulse, Themen und Maßnahmen in die Lärmaktionsplanung einbringen.

§2 Besetzung des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus ständigen stimmberechtigten Mitgliedern (siehe (2)) und nicht stimmberechtigten Berater*innen zusammen (siehe (4) und (5)).
- (2) Ständige und stimmberechtigte Mitglieder sind
 - je 1 Mitglied pro Dortmunder Ratsfraktion
 - 5 Mitglieder aus Mobilitätsverbänden (z.B. ADAC, ADFC, VCD, VVWL) und DSW21
 - 1 Mitglied aus Umwelt- und Naturschutzverbänden (z.B. BUND, NABU)
 - 1 Mitglied aus einem Verband / Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. AdW)
 - 1 Mitglied aus Einzelhandel und Wirtschaft (z.B. IHK, HVWM)
 - 4 Mitglieder mit fachlicher Expertise in Raumplanung, Gesundheit oder Immissionsschutz (z.B. aus Hochschulen, Ingenieur- und Planungsbüros, Umweltmediziner*innen, Sachkundige Bürger*innen)
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll eine reguläre Vertretung benannt werden.

- (4) Angehörige der Stadtverwaltung sind nicht stimmberechtigt. Sie stehen beratend zur Verfügung und werden anlassbezogen eingeladen.
- (5) Gäste sind nicht stimmberechtigt und werden anlass- und themenbezogen eingeladen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates werden von der geschäftsführenden Stelle in Abstimmung mit den Fraktionen und den Interessensvertretern vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Dortmund berufen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Beirat wird mit der Wahlzeit des Rates synchronisiert. Somit werden die Mitglieder für jeweils 5 Jahre berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer der Wahlzeit des Rates und bis zu seiner Neuberufung tätig. Die Neuberufung nach § 2 (6) erfolgt schnellstmöglich nach einer Kommunalwahl.
- (8) Ist ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Wahlzeit bzw. bis zur Neuberufung des gesamten Beirates. Die Berufung erfolgt durch einen gesonderten Ratsbeschluss.

§3 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat wird von der geschäftsführenden Stelle einberufen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal, höchstens viermal im Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Wer die Sitzung als Beobachter*in / Zuhörer*in besucht hat kein Rederecht.
- (2) Die Sitzungstermine werden von der geschäftsführenden Stelle festgelegt und frühzeitig mitgeteilt. Die Mitglieder teilen der geschäftsführenden Stelle mit, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können und wer die Vertretung übernimmt. Sollte die reguläre Vertretung ebenfalls verhindert sein, kann im Einzelfall und in Abstimmung mit der Geschäftsführung eine andere Person als Vertretung der jeweiligen Institution benannt werden. Da die Sitzungen i.d.R. aufeinander aufbauen, ist auch bei Vertretungen ein Informationsaustausch untereinander sicherzustellen.
- (3) Die Durchführung öffentlicher Vor-Ort-Termine kann durch die geschäftsführende Stelle bestimmt oder durch die Beiratsmitglieder für die jeweils kommende Sitzung beschlossen werden.
- (4) Die Durchführung eines nicht öffentlichen Sitzungsteils kann während einer laufenden oder für die nächste Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Sitzungsdauer soll i.d.R. 2 Stunden betragen.
- (6) Die Einladungen samt Tagesordnung und Informationen zur Sitzung werden i.d.R. zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die geschäftsführende Stelle verschickt.

- (7) Die Beiratsmitglieder können eigene Themen, Empfehlungen und Anfragen einbringen. Erfolgt dies bis zu drei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin, werden diese in die Tagesordnung zur nächsten Sitzung aufgenommen.
- (8) Der Beirat kann Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, nicht öffentlichen Angelegenheiten und vertraulichen Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (3) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat abberufen werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der/dem für Klimaschutz, Umwelt und Stadtgestaltung und Wohnen zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Stelle ist beim Umweltamt angesiedelt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.
- (3) Die geschäftsführende Stelle des Beirates übernimmt die Moderation der Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Teilnehmer*innen der Beiratssitzung frühestmöglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung per E-Mail zu.
- (2) Die Teilnehmer*innen können innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls Anmerkungen dazu machen. Sollte es keine Anmerkungen geben, gilt das Protokoll als freigegeben und kann veröffentlicht werden. Anderenfalls erfolgen eventuelle Anpassungen und die Freigabe im Rahmen der nächsten Sitzung des Beirates zur Lärminderung.
- (3) Die Dokumentation der Sitzungsprotokolle erfolgt öffentlichkeitswirksam über den Internetauftritt der Stadt Dortmund. Arbeitsergebnisse werden intern per E-Mail oder über eine Plattform zum Datenaustausch verteilt. Die Vervielfältigung von Arbeitsergebnissen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Erstellers.